

zu wenig im Lande bekannt ist. Ich habe z. B. nie davon gehört, daß dergleichen vorhanden und man sie benutzen könnte.

Referent Klien: Dann würde eine öffentliche Bekanntmachung hinreichen.

Staatsminister Rositz und Sänckendorf: Es scheint mir doch, daß dies ziemlich allgemein bekannt sein müsse, da mehre Anträge an das Ministerium wegen Darlehung von Bohrzeugen erfolgt sind. Indessen ist es unbedenklich, bei schicklicher Gelegenheit noch etwas öffentlich bekannt zu machen.

Abg. Hänischel: Ich muß ebenfalls erwähnen, daß in meiner Gegend Anträge auf Darlehung von Bohrwerkzeugen gestellt worden sind, und man mit Bereitwilligkeit allen Wünschen entsprochen hat.

Abg. Eisenstuck: Ich kann auch ein Beispiel von hier anführen, bei dem artesischen Brunnen. Da wurden auch größere Bohrwerkzeuge verlangt und für nöthig erachtet, und sie sind auch Seiten der Regierung zum Betrieb des artesischen Brunnens, so viel ich weiß, ohne alle Vergütung hergegeben worden.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter etwas zu bemerken hat, würde ich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation hat ihr Gutachten dahin gestellt: „Auf das Gesuch des Petenten, als zur Bevorwortung ungeeignet, nicht einzugehen, dasselbe jedoch, da es an die Ständeversammlung gerichtet ist, annoch an die erste Kammer abzugeben.“ Ist die Kammer mit diesem Gutachten einverstanden? — Einhellig Ja. —

Präsident D. Haase: Es wäre sonach die Sache erledigt. Wir gehen nun über auf die Petition der Gemeinde zu Lobstädt, die Freilassung derselben von der fernern Unterhaltung des diesen Ort berührenden Straßentracts betreffend. — Der Abg. Kasten ist Referent und ich bitte denselben, den Bericht vorzutragen.

(Staatsminister Rositz u. Sänckendorf entfernt sich und Staatsminister v. Könnert tritt ein)

Referent Kasten trägt den Bericht vor, wie folgt:

Die Commun Lobstädt hatte den durch ihren Ort führenden Tract der Borna-Zwenkauer Straße in der Länge von 85 Ruthen gebaut, es blieb ihr noch eine Strecke von 36 Ruthen Länge übrig. Gegen Gewährung eines Bauschquantis von 300 Thlr. — — und unentgeltliche Lieferung des zu Auführung eines Dammes erforderlichen Landes, übernahm der Staat die Herstellung dieser Strecke, der Gemeinde dagegen lag ob, den ganzen Straßentract durch ihren Ort in der Länge von 121 Ruthen zu unterhalten.

Am 15. Juni 1824 schloß jedoch die besagte Gemeinde mit dem Staatsfiscus einen Vergleich ab. Der Staat übernahm die fernere Unterhaltung, dagegen verpflichtete sich die

Gemeinde den auf der ganzen Straßenlänge nöthigen Kiesel aus einer innerhalb ihrer Flur gelegenen, und beziehentlich anzulegenden Grube unentgeltlich anzufahren.

Diese übernommene Leistung scheint der Gemeinde zu drückend, sie wünscht davon befreit zu werden und verlangt mithin die Aufhebung des erwähnten Vergleichs.

Hat nun die Gemeinde nachgewiesen, daß sie auf eine im Jahre 1831 erhobenen Beschwerde von dem vormaligen hohen Finanzcollegio abfällig beschieden worden ist, so konnte die Deputation sich der Verpflichtung nicht entziehen, auf das Materielle der Beschwerde einzugehen.

Die Gründe, aus welchen die Petentin der erwähnten vertragmäßigen Verbindlichkeit enthoben werden zu können verneint, sind hauptsächlich folgende:

Die Verhältnisse hätten sich geändert, jetzt würden sie zur Anfuhr einer größern Quantität Kiesel angehalten, als beim Abschlusse des Vergleichs erforderlich gewesen, die Last werde künftig noch drückender, da in neuerer Zeit von der Altenburg-Borna-Leipziger Chaussee unweit deren Eintritts in die hiesigen Lande ab eine Verbindungsstraße mit der Borna-Zwenkau-Leipziger Straße angelegt worden sei, welche sich an die letztgedachte Straße unmittelbar vor ihrem Orte anschließe. Hierdurch werde sich die Frequenz der Straße vermehren und zur Unterhaltung derselben eine größere Quantität Material erforderlich sein. Würden sie im Jahre 1824 dies vorausgesehen haben, so würde es ihnen nicht in den Sinn gekommen sein, einen so nachtheiligen Vergleich einzugehen. Um so billiger sei es daher, daß ihnen diese Last abgenommen werde, da der Staat offenbar einen doppelten Gewinn ziehe, einmal daß er durch Erhebung des Chausseegeldes Deckung für die Erbauungs- und Unterhaltungskosten der Straße erlange, das andere Mal, daß er sich das Unterhaltungsmaterial zu ihrem größten Schaden, auf ihre Kosten anfahren lasse.

Die Deputation konnte sich durch diese Gründe nicht bewogen finden, diesen Theil der Petition beifällig zu begutachten.

Die Leistung der Gemeinde gründet sich auf einen rechtsgültigen Vergleich, den anzugreifen die Petentin selbst nicht vermocht hat.

Denn wenn sie auch in dieser Beziehung anführt, daß die Verhältnisse sich geändert, die übernommene Leistung mit der Zeit eine beschwerliche geworden sei, so darf nicht vergessen werden, daß die Gemeinde gleich beim Abschlusse des Vergleichs eine auf die Anzahl der zu leistenden Fuhrten unbestimmte Verbindlichkeit übernommen hat, die ihre Grenzen nur in dem erforderlichen Bedarf finden kann. War die Gemeinde früher verpflichtet, die Straße zu unterhalten, und hätte der Staat ihr diese Last nicht abgenommen, so würde diese jetzt auch eine größere geworden sein, wenn der Staat mit der ursprünglich angelegten Straße eine zweite in Verbindung gebracht hätte, was die Gemeinde keineswegs hätte verhindern können.

Aber selbst die Gründe der Billigkeit schienen der Deputation von keiner Erheblichkeit zu sein. Die in Frage befundene Leistung beschränkt sich nur auf den Theil der Straße, insoweit diese den Ort selbst berührt. Bringt man hierbei in Anschlag, daß der Staat durch Erbauung und Unterhaltung der Straße die Gemeinde der Last enthoben hat, Communicationswege zu bauen und zu unterhalten, kann es für die Petentin